

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **MEC Sport und Entertainment GmbH** (FN 241039 w beim LG Wiener Neustadt), Magna Straße 1, 2522 Oberwaltersdorf, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 71/2003, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten EUTELSAT Hot Bird TM 3, Transponder 78, 13° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein überwiegend eigengestaltetes 24-Stunden-Spartenprogramm und umfasst im wesentlichen Live-Übertragungen und Aufzeichnungen von Pferderennen sowie Kommentare, Vorberichterstattung und Hintergrundberichte zu Pferderennen. Das Programm wird verschlüsselt ausgestrahlt und soll als Abonnementfernsehen auf Pferderennbahnen, in Sportcafes, Wettannahmestellen etc., nicht jedoch in Privathaushalten empfangbar sein. Es enthält weiters ein Teletextangebot.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides der Gesellschaftsvertrag der MEC Sport und Entertainment GmbH vom 7. Oktober 2003 dahingehend zu ändern ist, dass in seinem Punkt 10 Abs. 2 1. Satz die Worte „an andere Personen als an Mitgesellschafter“ gestrichen werden. Bis zur Durchführung dieser Änderung ist keine Übertragung von Kapitalanteilen zulässig. Die erfolgte Änderung ist der KommAustria unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird weiters gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass der Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Satellitenbetreiberin über die Nutzung des Satelliten gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 lit. b) PrTV-G binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides der KommAustria vorgelegt wird.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 460/2002, hat die MEC Sport und Entertainment GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.

## II. Begründung

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2003 beantragte die MEC Sport und Entertainment GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Spartenprogramms über Satellit mit dem Schwerpunkt Live-Übertragungen und Aufzeichnungen von Pferderennen sowie Berichterstattung über Pferderennen gemäß dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Dem Antrag sind der Gesellschaftsvertrag und das Redaktionsstatut der Antragstellerin, ein Organigramm der Beteiligungsverhältnisse bis zum „Ultimate Owner“, ein Businessplan sowie eine verbindliche Verpflichtungserklärung der AUTOTOTE Deutschland GmbH, der Antragstellerin innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk das Satellitenservice über den Satelliten EUTELSAT, Hot Bird TM 3, zur Verfügung zu stellen, beigelegt.

### Angaben zur Antragstellerin:

In ihrem Antragsbegehren bringt die Antragstellerin vor, sie sei eine 100%-ige Tochtergesellschaft der MEC Sport und Entertainment Holding GmbH mit Sitz in Oberwaltersdorf (FN 241038 v des LG Wiener Neustadt), ihrerseits eine 100%-ige Tochtergesellschaft der MEC Grundstücksentwicklungs GmbH mit Sitz in Oberwaltersdorf (FN 135317 x des LG Wiener Neustadt), welche wiederum zu 99,8% im Eigentum der MEC Projektentwicklungs AG mit Sitz in Oberwaltersdorf (FN 151711 f des LG Wiener Neustadt) stehe. Die MEC Projektentwicklungs AG wiederum stehe zu 99,9% im Eigentum der Magna Entertainment Corp. Die Magna Entertainment Corp. hat ihren Sitz in Aurora, Ontario, Vereinigte Staaten von Amerika. In diesem Zusammenhang legte die Antragstellerin einen Anteilsabtretungsvertrag zwischen der MEC Sport und Entertainment Holding GmbH als Käuferin und der MEC Grundstücksentwicklungs GmbH als Verkäuferin vom 4. Dezember 2003 vor, aus welchem hervorgeht, dass die MEC Grundstücksentwicklungs GmbH ihre Anteile an der Antragstellerin der MEC Sport und Entertainment Holding GmbH abtritt, sodass diese an der Antragstellerin Alleineigentümerin wird.

Aus § 10 Abs. 2 1. Satz des Gesellschaftsvertrags geht hervor, dass die Abtretung von Geschäftsanteilen der Antragstellerin an andere Personen als an Mitgesellschafter der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.

Treuhandverhältnisse liegen laut Angaben der Antragstellerin nicht vor.

### Angaben zum Programm:

Hinsichtlich der Programmgestaltung wird im Antrag vorgebracht, geplant sei ein in erster Linie aus Live-Übertragungen und Aufzeichnungen von Pferderennen bestehendes Spartenprogramm, welches verschlüsselt ausgestrahlt wird und als Abonnementfernsehen auf Pferderennbahnen, in Sportcafes, Wettannahmestellen etc., nicht jedoch in Privathaushalten empfangbar sein soll.

Das Spartenprogramm soll den Namen „RaceON TV“ tragen. In der Startphase sollen Teile des Programms von Horseracing-TV weiterverbreitet werden; in der Folge soll es jedoch im Zuge der Eröffnung der Pferderennbahn in Ebreichsdorf, Niederösterreich, zu einer eigenen Programmschöpfung kommen, welche die Übertragung von Pferderennen sowie die Produktion von Hinweissendungen und Kurzberichten zum Renngeschehen sowie Programm- und Informationstrailer umfassen soll. In der Endausbaustufe soll RaceON TV ein 24-Stunden Spartenprogramm sein, dessen überwiegender Programmteil aus Eigenproduktionen oder von RaceON TV in Auftrag gegebenen Produktionen bestehen soll und dessen Programm neben

Live-Übertragungen und Aufzeichnungen von Pferderennen auch Zusammenfassungen, Kommentare, Vor-, Ergebnis- und Hintergrundberichterstattung sowie Vorschauendungen umfassen soll. Das Programm soll durch zusätzliche Informationen zu den Pferderennen (Wettquoten, Rennergebnisse, Rennverlauf, etc...) über eine Infoleiste sowie einen Split-Screen ergänzt werden. In weiterer Folge ist Teletext-Information als Erweiterung von RaceON TV gedacht.

Zum Programmschema wird angegeben, es werde während der Weiterverbreitung teilweise dem Programmschema von Horseracing-TV entsprechen, wobei der Zeitunterschied zu berücksichtigen sei, sodass RaceON TV in der Phase der reinen Weiterverbreitung von 17:00 Uhr bis 3:00 Uhr MEZ auf Sendung sein werde.

Zu den Programmgrundsätzen wird angegeben, die Zusammenarbeit mit in Österreich zugelassenen Sportwettanbietern erfordere eine umfassende und objektive Berichterstattung über jede einzelne Veranstaltung. Die im Studio produzierten Programmteile (d.h. jene, welche weder Live-Übertragung noch Wiederholungen einer Live-Übertragung sind) würden höchsten journalistischen Ansprüchen entsprechen. Das Programm werde jedenfalls alle medienrechtlichen und sonstigen rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen im Verbreitungsgebiet berücksichtigen.

#### Angaben zum Satelliten und zur Erd-Satelliten-Sendestation:

Die Verbreitung des geplanten Programms durch die MEC Sport und Entertainment GmbH soll über den digitalen Satelliten EUTELSAT Hot Bird TM 3, mit der Position 13° Ost, dem Transponder 78, der Frequenz 17,864 GHz sowie einer horizontalen Polarisation und über die Erd-Satelliten-Sendestation der AUTOTOTE Deutschland GmbH in Usingen/Deutschland erfolgen. Diesbezüglich legt die Antragstellerin eine verbindliche Erklärung der AUTOTOTE Deutschland GmbH vom 28. Oktober 2003 vor, mit der diese sich verpflichtet, der Antragstellerin innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk das Satellitenservice über den Satelliten EUTELSAT, Hot Bird TM 3, zur Verfügung zu stellen.

#### Stellungnahme des Rundfunkbeirats:

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KOG der Antrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat im Umlaufwege einstimmig die Erteilung einer Satellitenzulassung an die Antragstellerin empfohlen.

#### Rechtliche Würdigung und Beweismwürdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die MEC Sport und Entertainment GmbH ist eine zu FN 241039 w des LG Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Oberwaltersdorf. Einzige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die MEC Sport und Entertainment Holding GmbH mit Sitz in Oberwaltersdorf, FN 241038 v des LG Wiener Neustadt; deren einzige Gesellschafterin ist die MEC Grundstücksentwicklungs GmbH mit Sitz in Oberwaltersdorf, FN 135317 x des LG Wiener Neustadt; diese steht zu 99,8% im Eigentum der MEC Projektentwicklungs AG mit Sitz Oberwaltersdorf, FN 151711 f des LG Wiener Neustadt; und deren 99,9%-ige Gesellschafterin ist die Magna Entertainment Corp. mit Sitz in Aurora, Ontario, Vereinigte Staaten von Amerika. Die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 iVm Abs. 3 PrTV-G sind somit gegeben, da die Beteiligung der Magna Entertainment Corp., einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des EWR, erst auf der –

im Hinblick auf die Beschränkungen des § 10 Abs. 3 PrTV-G nicht mehr relevanten – fünften Stufe erfolgt (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze, Anm. zu § 10 Abs. 3 PrTV-G). Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Die Übertragung von Kapitalanteilen der Antragstellerin ist gemäß § 10 Abs. 5 4. Satz PrTV-G an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin sieht in seinem Punkt 10 Abs. 2 1. Satz vor, dass, sofern eine Übertragung oder vertragsmäßige Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an andere Personen als an Mitgesellschafter erfolgen soll, sie der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zur wortgleichen Bestimmung des § 7 Abs. 4 dritter Satz Privatradiogesetz, BGBl I Nr. 20/2001 (BKS 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001; 22. 4. 2002, GZ 611.037/001-BKS/2002), unterscheidet diese Vorschrift jedoch „ihrem Wortlaut nach nicht zwischen einer Übertragung von Kapitalanteilen zwischen Gesellschaftern untereinander und einer Übertragung an von den Gesellschaftern verschiedene Dritte“. Der Antragstellerin war daher die Auflage zu erteilen, Punkt 10 Abs. 2 1. Satz ihres Gesellschaftsvertrages in diesem Sinne abzuändern und die Ausnahme der Übertragung von Kapitalanteilen an Gesellschafter von dieser Zustimmungspflicht zu beseitigen.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt, insbesondere indem sie auf den Know-How-Transfer vom nordamerikanischen Schwestersender Horceracing-TV verwiesen hat, der laut Angaben der Antragstellerin in Kanada und den USA ein führender Spartensender für die Übertragung von Pferderennen ist. Weiters wird den Voraussetzungen der §§ 30 bis 33 PrTV-G den glaubhaften Angaben der Antragstellerin nach durch die geplanten Sendeformate entsprochen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z. 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht. Das geplante Spartenprogramm umfasst neben Live-Übertragungen und Aufzeichnungen von Pferderennen auch Zusammenfassungen, Kommentare, Vor-, Ergebnis- und Hintergrundberichterstattung sowie Vorschauendungen und wird zum überwiegenden Teil aus Eigenproduktionen oder aus von RaceON TV in Auftrag gegebenen Produktionen bestehen.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z. 5 lit. b) PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat.

Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine verbindliche Erklärung der AUTOTOTE Deutschland GmbH vom 28. Oktober 2003 vorgelegt, mit der diese sich verpflichtet, der Antragstellerin innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk das Satellitenservice über den Satelliten EUTELSAT, Hot Bird TM 3, zur Verfügung zu stellen. Der Antragstellerin war daher die Auflage zu erteilen, den Vertrag zwischen ihr und der Satellitenbetreiberin über die Nutzung des Satelliten gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 lit. b) PrTV-G binnen 6 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides der KommAustria vorzulegen.

Name und Position des Satelliten sowie die Erd-Satelliten-Sendestation, über welche das Programm verbreitet werden soll, ergeben sich aus einem dem Antrag beigelegten Anbot der AUTOTOTE Deutschland GmbH und wurden von der Antragstellerin bestätigt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidung über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden im Fall der Zulassung nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z. 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das gemäß § 4 Abs. 4 Z. 7 PrTV-G vorgelegte Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G in ausreichendem Maße.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 15. Jänner 2004

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter